



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Aktivitäten des ersten Uniter-Vereins in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4194

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Laut Bericht des Mitteldeutschen Rundfunks („CDU-Politiker verteidigt ursprüngliche ‚Uniter‘-Gründung“, mdr.de, 18.12.2019, Link: <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/uniter-rechtsextremismus-verdacht-cdu-100.html>) beteiligte sich im Jahr 2012 der CDU-Politiker Theodor Schöpfel in Halle (Saale) an der Gründung eines Vereins mit dem Namen Uniter e. V., gemeinsam mit André S. - besser bekannt als „Hannibal“. Später sei der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht worden. Der Rechtsextreme André S. gründete 2016 in Baden-Württemberg einen Nachfolgeverein unter demselben Namen. Dort war auch Robert Möritz aktiv, wie Schöpfel Mitglied des CDU-Kreisverbands Anhalt-Bitterfeld. André S. ist der Kopf des sogenannten Hannibal-Netzwerks, das u. a. die Ermordung politischer Gegnerinnen und Gegner geplant haben soll und sich dazu auch in Chatgruppen wie der „Nordkreuz“-Gruppe organisierte.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen in Sachsen-Anhalt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

(Ausgegeben am 12.01.2021)

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. In einem Personenzusammenschluss handelt, wer ihm erkennbar angehört. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über in Sachsen-Anhalt politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die vorgenannte Kriterien erfüllen.

- 1. Unter welchem vollständigen Namen und zu welchem (Satzungs-)Zweck und mit welchem Ziel wurde 2012 der Uniter e. V. in Sachsen-Anhalt errichtet? Unter welcher Registernummer wurde er wann in das Vereinsregister eingetragen und wann gelöscht?**

Der Verein UNITER e. V. wurde unter der Registernummer VR 3423 am 5. März 2013 in das Vereinsregister eingetragen und am 17. Januar 2019 aus dem Register gelöscht. Zu welchem Zweck und mit welchem Ziel der Verein gegründet wurde, ergibt sich aus dem Vereinsregister nicht.

- 2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich Aktivitäten des 2012 in Halle gegründeten Uniter e. V. in Sachsen-Anhalt vor? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Ort, Anzahl der beteiligten Personen.**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu an der Gründung des Vereins beteiligten Personen vor?**

Über die öffentliche Berichterstattung und die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen (Bundestagsdrucksachen 19/7513, 19/15355) hinausgehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

- 4. Wurde dieser Verein durch den Verfassungsschutz des Landes beobachtet?**

Nein. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

5. Welche Immobilien konnten durch den Uniter e. V. in Sachsen-Anhalt genutzt werden und/oder befanden sich in dessen Besitz?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Mitgliederstruktur des Uniter e. V. vor?

6.1 Wie viele Mitglieder hatte der Verein in den Jahren 2012 bis 2019? Bitte nach Jahren aufgeschlüsselt beantworten.

6.2 Wie viele aktive oder ehemalige Angehörige von Bundeswehr, Polizei, Ministerien, Justiz, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, kommunalen Sicherheits- und Ordnungsbehörden waren Mitglieder des Vereins und/oder in dem Verein aktiv? Bitte aufschlüsseln nach Zugehörigkeit zu den genannten Institutionen.

6.3 Befanden sich nach Erkenntnissen der Landesregierung Beschäftigte des Landes, des Landtages oder der Kommunen in Sachsen-Anhalt unter den Mitgliedern des Vereins?

6.4 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über Personen vor, welche sowohl in diesem als auch dem Nachfolgeverein aktiv waren und wenn ja, welche?

Die Fragen 6 bis 6.4 werden zusammenhängend beantwortet.

Über die öffentliche Berichterstattung hinausgehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Rolle von Andre S. im Verein vor?

Über die öffentliche Berichterstattung und die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen (Bundestagsdrucksachen 19/7513, 19/15355) hinausgehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Gruppierungen und Organisationen vor, die dem „Uniter“-Verein verbunden waren bzw. mit welchen Gruppierungen und Organisationen kooperierte der Verein?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 9. Wurde der Verein als gemeinnützig anerkannt und wenn ja, von wann bis wann war der Verein als gemeinnützig durch welches Finanzamt anerkannt und auf welcher Grundlage?**

Die angefragten Informationen stammen aus dem Besteuerungsverfahren und unterliegen damit dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO). Eine Weitergabe von Informationen aus dem Besteuerungsverfahren setzt das Vorliegen einer Offenbarungsbefugnis voraus. Eine Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 AO, insbesondere der dortigen Nummern 3 und 5, liegt nicht vor. Eine inhaltliche Beantwortung der Frage kann deshalb nicht erfolgen.

- 10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Finanzierung des Vereins vor?**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.